

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 29. August 1927.

59. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 166.) Runderlaß des Ev. Oberkirchenrats betr. den Pfarrzwang in Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken. — (Nr. 167.) Aufwertung. — (Nr. 168.) Freistellung der Dienstgrundstücke vereinigter Kirchschulkämter von der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. — (Nr. 169.) Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927. — (Nr. 170.) Übersicht über den Stand der Pommerschen Pfarrdiakonatstiftung 1926. — (Nr. 171.) Rundgebungen des Königsberger Kirchentages. — (Nr. 172.) Aufruf der Landesaruppe Pommern der Deutschen Luthergesellschaft. — (Nr. 173.) Befetzung hauptamtlicher Kirchenmusikstellen. — (Nr. 174.) Jahresversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern und des Pommerischen Provinzialverbandes der Inneren Mission vom 13. bis 15. September 1927 in Belgard a. Berante. — (Nr. 175.) Ferienkursus zur Fortbildung der Geistlichen und Religionslehrer vom 20. bis 23. September 1927 in Greifswald. — (Nr. 176.) Handbuch der evangelischen Jungmännerarbeit Deutschlands. — (Nr. 177.) Familienforschung. — Personal und andere Nachrichten. Bücher- und Schriftenanzeiger.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. August 1927.

(Nr. 166.) Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats betr. den Pfarrzwang in Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken.

Der Kirchenсенат hat in seiner Sitzung vom 25. Februar d. Js. zu Art. 48 Satz 2 B. U. (§ 74 Satz 2 R. D.) folgendes beschlossen:

1. In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken ist jeder Pfarrer in erster Linie für seinen Bezirk verantwortlich. Es muß deshalb von ihm erwartet werden, daß er Amtshandlungen im Sinne des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 B. U. (§ 75 Abs. 1 Satz 2 R. D.) aus anderen Bezirken nur übernimmt, wenn darunter der pfarramtliche Dienst in seinem eigenen Bezirk nicht leidet.

2. Die Pfarrer sind ihrem Amt und Stand schuldig, an ihrem Teil dazu beizutragen, daß die Vorschrift des Art. 48 Satz 2 B. U. (§ 74 Satz 2 R. D.), soweit es ohne inneren Zwang geschehen kann, von den Gemeindegliedern beachtet wird. Sie haben deshalb in allen Fällen, in denen sie von Gemeindegliedern aus anderen Bezirken ohne erkennbaren Grund um eine Amtshandlung ersucht werden, auf diese Vorschrift hinzuweisen.

3. Für die kirchliche Arbeit ist es unerlässlich, daß jeder Pfarrer über die an den Gemeindegliedern seines Bezirks vorgenommenen Amtshandlungen unterrichtet ist. Der innere Dienst in der Gemeinde muß deshalb so geregelt sein, daß jeder Pfarrer von den durch andere Geistliche der Gemeinde an Gliedern seines Bezirks vorgenommenen Amtshandlungen Kenntnis erhält. Das Nähere ist durch die Dienstordnungen der Gemeinde, nötigenfalls durch allgemeine Verfügung des Konsistoriums, zu regeln.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir zur Kenntnis und Nachachtung.

Lgb. IV. Nr. 2002.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. August 1927.

(Nr. 167.) Aufwertung.

(Neue Ausschlußfrist: 1. Oktober 1927.)

Wir weisen die Kreissynodalvorstände und Kirchengemeinden auf das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. Teil I Seite 171) besonders hin und geben nachstehend die für die Kirchengemeinde bedeutsamsten Vorschriften auszugsweise inhaltlich bekannt:

1. Sehr wichtig ist, daß nach Art. I die bisherige Streitfrage über den Zeitpunkt der Verzinsung kraft Rückwirkung wiedereingetragener Hypotheken (vgl. unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen 1926 S. 162 und 181) jetzt gesetzlich dahin geregelt worden ist, daß die genannten Hypotheken spätestens ab 1. April 1926 zu verzinzen sind und zwar sowohl hinsichtlich des Aufwertungsbetrages des dinglichen Rechts wie auch hinsichtlich der persönlichen Forderung und ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird. Hervorzuheben ist noch besonders die Bestimmung: „Zinsen, die für einen früheren Zeitraum gezahlt sind, können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung unter Vorbehalt bewirkt ist“.

Die nach Vorstehendem ab 1. April 1926 etwa geschuldeten Zinsen sind von den Schuldnern je zur Hälfte an den beiden nächsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes (12. Juli 1927) folgenden Zinstermen zusammen mit den an diesen Terminen fälligen Zinsen zu entrichten.

2. Der Art. II gibt die Möglichkeit, in Fällen, wo über die Höhe der einer aufzuwertenden Hypothek zugrunde liegenden Forderung Streit besteht, diesen dadurch zu beseitigen, daß der Gläubiger bei der Eintragung des Aufwertungsbetrages die Hypothek in eine Grundschuld umwandeln läßt. In diesem Falle erlischt dann allerdings die persönliche Forderung. Doch ist die Grundschuld in gleicher Weise zu verzinzen, wie die Hypothek.

Auch in den Fällen, wo bereits eine Eintragung des Aufwertungsbetrages erfolgt ist, kann, nach näherer Vorschrift des § 6 a. a. D., wenn die Hypothek „infolge geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung . . auf weniger als 25 % des Aufwertungsbetrages aufgewertet“ ist, die Eintragung einer sogenannten Zusatzgrundschuld beantragt werden. Die Verzinsung dieser Zusatzgrundschuld beginnt mit dem 1. April 1927.

Das Verfahren der Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld sowie die Eintragung einer Zusatzgrundschuld erfolgt gebührenfrei.

3. Sehr wichtig ist ferner die Bestimmung des § 14 a. a. D., welcher lautet:

„Ist eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast von dem Erwerber eines Grundstücks oder für seine Rechnung abgelöst worden, so kann er sich gegenüber dem Antrag auf Wiedereintragung des Rechts nicht darauf berufen, daß in dem im § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Zeitpunkt das Recht im Grundbuch gelöscht war, oder daß in diesem Zeitpunkt eine den § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbevollmächtigung oder löschungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.“

Vorstehende Bestimmung betrifft diejenigen Fälle, wo infolge Eigentumswechsels an dem belasteten Grundstück nach Löschung der aufzuwertenden Hypothek es bisher streitig war, ob der neue Eigentümer die Wiedereintragung der Hypothek zu dulden hatte.

4. Sehr wichtig ist auch, daß nach § 15 a. a. D. bei einer Restkaufgeldhypothek die persönliche Forderung auf über 100 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden kann und zwar bei Forderungen, die im Jahr 1921 begründet sind, hierbei darf jedoch der Satz von 400 % und bei Forderungen aus der Zeit nach dem 30. September 1921 der Satz von 600 % nicht überschritten werden.

Es bedarf hier eines besonderen Antrages an die Aufwertungsstelle, welcher nur bis zum 1. Oktober 1927 gestellt werden kann.

5. Wir weisen ferner hin auf den § 16, wonach ein Gläubiger, welcher ohne sein Verschulden die Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung gemäß § 16 des Aufwertungsgesetzes bis zum 1. Januar 1926 unterlassen hat, jetzt diesen Antrag noch bis zum 1. Oktober 1927 nachholen kann.

Wir machen es in all den Fällen, wo nach der Rückwirkungszeit (15. Juni 1922) ein Stellenwechsel bzw. eine Stellenerledigung stattgefunden hat, den jetzigen Vorstehenden der Gemeindefürsorge des betreffenden Pfarrsprengels zur besonderen Pflicht, umgehend nochmals die Pfarrarchive daraufhin durchzusehen, ob etwa die Anmeldung irgend eines Hypothekenaufwertungsanspruchs unterblieben ist.

6. Zum Schluß heben wir hervor, daß Art. IV § 17 folgende bedeutsame Bestimmung enthält:

„Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925, die lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eines der im Art. II und III bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffend, stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Dasselbe gilt für rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes ergangen sind.“

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. August 1927.

(Nr. 168.) Freistellung der Dienstgrundstücke vereinigter Kirchschulämter von der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 28. Januar 1927 festgestellt hat, daß die zu einer Schul- und Küsterstelle gehörigen Ländereien zur Grundvermögenssteuer gemäß Pr. Gesetz vom ^{14. Februar}/_{22. Oktober} 1923 nicht herangezogen werden können.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts besteht die Grundvermögenssteuerfreiheit auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe k des Kommunalabgabengesetzes, weil die fraglichen Ländereien Dienstgrundstücke von Kirchendienern bzw. Volksschullehrern sind, denen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Tgb. IV Nr. 1871.

(Nr. 169.) Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Beamte, Geistliche und Berufs Soldaten, und zwar alle auch nach Versetzung in den Ruhestand, sowie ihre Hinterbliebenen können bis zu zwei Drittel des Betrags, um den ihr Dienstlohn, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Bezüge mit Ausnahme etwaiger Dienstaufwandsentschädigungen die Summe von insgesamt fünfzehnhundertsechzig Reichsmark für das Jahr übersteigen, zu einem der im § 2 genannten Zweck abtreten. Hat der Empfänger der genannten Bezüge kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des Mehrbetrags abtretbar.

Ist dem Abtretenden ein Darlehn gewährt worden (§ 2), so wird die Wirksamkeit der Abtretung durch eine Verringerung der Bezüge oder eine Änderung in der Zahl der Unterhaltungsberechtigten nicht berührt.

§ 2.

Die Abtretung gemäß § 1 darf nur an ein von der Reichs- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen. Zuständig für die Bestimmung ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung.

Die Abtretung bedarf des Einverständnisses einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Stelle. Sie ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung oder Tilgung von Darlehen, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf Wohnheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 962) oder anderweitig gegen spekulative Verwertung geschützten Wohnheimstätten gesichert sind oder gesichert werden sollen.

Einer Wohnheimstätte steht ein zu ihrer Errichtung bestimmtes Grundstück gleich, sowie ein Erbbaurecht, das für mindestens 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 3.

Dem Abtretenden muß das Recht vorbehalten werden, den Vertrag bis zur Gewährung des Darlehns zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zu kündigen. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen. Durch die Kündigung erhält der Beamte nicht das Recht, das bereits eingezahlte Kapital vor dem Ende der Sparperiode zurückzuerlangen.

§ 4.

Landesgesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie einer Abtretung nach Maßgabe dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.
Berlin, den 30. Juni 1927.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.
Der Reichsminister des Innern.
von Reudell.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. August 1927.

Abchrift vorstehenden Gesetzes bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Tgb. IV Nr. 1964.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. August 1927.

(Nr. 170.) Übersicht über den Stand der Pommerschen Pfarrtöchterstiftung 1926.**Einnahme.**

Titel I:	Bestand aus 1925	510,52 RM
" II:	Beiträge der Geistlichen	
	a) aus Vorjahren	83,80 "
	b) für 1926	3 837,29 "
" III:	Zinsen	146 81 "
" IV:	Ertrag der Kirchensammlung	3 118,10 "
" V:	Sonstige Zuwendungen	—, — "
	Summe der Einnahme	7 696,52 RM

Ausgabe.

Titel I:	Unterstützungen *)	5 250,— RM
" II:	Beihilfen zur Ausbildung in einem Erwerbsberuf	—, — "
" III:	Zur Kapitalanlage	—, — "
" IV:	Sonstige Ausgaben	—, — "
	Die Einnahme beträgt	7 696,52 RM
	die Ausgabe beträgt	5 250,— "
	mithin Bestand	2 446,52 RM

*) Es sind insgesamt 52 Pfarrtöchter unterstützt, und zwar:

2	mit je 200 RM
3	" " 150 "
4	" " 125 "
29	" " 100 "
12	" " 75 "
2	" " 50 "

Vorstehende Übersicht bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Tgb. VI Nr. 3138.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. August 1927.

(Nr. 171.) Rundgebungen des Königsberger Kirchentages.

Der Königsberger Kirchentag hat folgende Rundgebungen beschlossen:

I. Vaterländische Rundgebung vom 21. Juni 1927.

Von ostpreussischem Boden, von der abgegrenzten Grenzmark aus, auf welcher Not und Gefahr mit besonders schwerem Drucke lasten, richtet der Deutsche Evangelische Kirchentag an die evangelischen Gemeinden

ein Wort über Volk und Vaterland.

Gott ist der Gott aller Völker, Jesus Christus der Heiland der ganzen Welt. Man soll die Sache Gottes nicht gleichsetzen mit der Sache irgend eines Volkes. Es gibt eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, die über Völkergrenzen und Rassenunterschiede hinweg alle verbindet, die sich zu Christen bekennen. Diesen

weltweiten Reichsgottesfinn

wollen wir pflegen. Mit unserer Mitarbeit am Werk von Stockholm und anderen weltumspannenden Aufgaben der Christenheit nehmen wir es ernst. Aber auch die Verschiedenheit der Völker ist von Gott geordnet. Jedes Volk hat seine besondere Gabe und Aufgabe im Ganzen der Menschheit. Jedes hat auch ein Recht auf das Evangelium in seiner Muttersprache. Dieses Recht darf auch keiner Minderheit verkümmert werden.

Wir sind Deutsche und wollen Deutsche sein.

Unser Volkstum ist uns von Gott gegeben.

Es hochzuhalten ist Pflicht, zwiefache Pflicht in einer Lage wie der gegenwärtigen. Ein Weltbürgertum, dem das eigene Volk gleichgültig ist, lehnen wir ab. Jesus unser Herr, auch Paulus und Luther, jeder von ihnen hat ein Herz für sein Volk gehabt, über seine Not und Sünde getrauert und um sein wahres Wohl gerungen.

Christentum und Deutschtum sind seit mehr als einem Jahrtausend eng miteinander verwachsen. Dem Evangelium, das im Alten Testament grundlegend vorbereitet, in Jesus Christus voll geoffenbart ist, verdankt unser Volk seine tiefsten sittlichen und religiösen Überzeugungen und den kostbarsten Bestand seiner geistigen Bildung. Durch deutsche Art hat unser Christentum sein besonderes Gepräge erhalten und ist gerade dadurch auch für andere wertvoll und überdies ein starkes Band unter und mit den evangelischen Deutschen im Ausland geworden. Trotzdem will man Christentum und Deutschtum einander entfremden, ja auseinanderreißen. Das bedeutet eine tödliche Gefahr für unser Volk. Die Kirche kann dazu nicht schweigen. Sie ruft zum Kampf und zum Einsatz aller Kraft für die immer völligere

Durchdringung des Volkslebens mit dem Geiste des Evangeliums.

Wir müssen bleiben, was wir waren, ein Volk, das seine tiefsten Lebenskräfte aus dem Evangelium schöpft. Solche Arbeit an der Seele unseres Volkes muß geschehen gerade auch im Blick auf die innerlich uns entfremdeten Volksgenossen. Wir können und wollen sie nicht lassen.

Die Kirche verkündigt, daß es über der irdischen Heimat eine ewige gibt. Aber das verleitet sie nicht,

Heimat und Vaterland

gering zu schätzen. Wie sie den Frieden unter den Völkern sucht, so tritt sie ein für Freiheit und Recht des eigenen Volkes. Sie anerkennt die Freude am Heimatland, an den großen Gestalten, Schöpfungen und Geschehnissen der vaterländischen Geschichte, an deutscher Bildung und Gesittung. Sie rückt diese Güter ins Licht des Wortes Gottes, um so die Freude an ihnen zu reinigen und zu vertiefen. Sie will, daß die Zustände im Vaterland so sind und werden, daß ohne Unterschied alle Volksgenossen sich darin heimisch fühlen können.

Wir sehen heute Volk und Vaterland von außen unterdrückt, im innern zerrissen und zerklüftet. Bis in die sittlichen Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung hinab reicht der Zwiespalt.

Die Kirche steht über den Parteien.

Sie dient allen ihren Gliedern, gleichviel welcher Partei sie angehören, mit gleicher Liebe und gibt allen die gleichen Rechte in ihrer Mitte. Sie hat die Aufgabe, die Grundsätze des göttlichen Wortes zur Geltung zu bringen. Sie läßt und gibt dem Staat, was des Staates ist.

Der Staat ist uns eine Gottesordnung mit eigenem wichtigem Aufgabebereich.

Getreu den Weisungen der Schrift tut die Kirche Fürbitte für das Volk, Staat und Obrigkeit. Ebenso freilich hat sie bestimmte sittliche Forderungen an den Staat zu stellen. Insbesondere kann sie nicht darauf verzichten, in Selbständigkeit und Freimut an Gesetzgebung und Verwaltung die ewigen sittlichen Maßstäbe anzulegen und im gesamten öffentlichen Leben die Forderungen des christlichen Gewissens zu vertreten.

An ihre Glieder stellt die Kirche

drei Forderungen:

Sie will, daß jeder nach bestem Wissen und Gewissen dem Staatsganzen dient und für das Wohl der Gesamtheit Opfer bringt.

Sie will, daß jedermann um des Wortes Gottes willen der staatlichen Ordnung untertan ist.

Sie will, daß jeder sich seiner Mitverantwortung bewußt ist und sich für alles einsetzt, was Volk und Staat stärkt, bessert und fördert.

Solcher Vaterlandsdienst ist auch Gottesdienst. Wir bitten alle Kirchenglieder, daß sie mit christlicher Gewissenhaftigkeit überall und jederzeit ihre Pflicht tun und am Vaterland nicht verzweifeln. Wir flehen zu Gott, daß er unser Volk und Land bewahre und segne!

2. Die Heiligkeit der Ehe.

Die Kirche ruft alle ihre Glieder auf.

Der stete Rückgang der Geburtenzahl in unserem Volk, woran Stadt und Land und alle Stände beteiligt sind, ist ein warnendes Zeichen des Niedergangs und sittlichen Zerfalls. Wir wissen, daß an der Ausbreitung dieses Übels zum erheblichen Teile wirtschaftliche Nöte, namentlich auch die ungeheure Wohnungsnot schuld sind, und sehen darin die Aufforderung, gegen solche Nöte um der Gesundheit der Ehe und Familien willen nachdrücklich und unermüdlich anzukämpfen. Der tiefste Grund der sinkenden Geburtenzahl liegt aber unstreitbar auf dem sittlichen Gebiet: in der erschreckenden Erschütterung der Geschlechtsmoral überhaupt und der Ehemoral insbesondere und in der Scheu vor der Verantwortung und dem Opferbringen für Kinder. Man greift zu Mitteln, die wider die Natur sind, und geschäftliche Gewinnlust leistet den Vorschub. Man scheut sich sogar nicht vor der Sünde, das keimende Leben zu töten. Schon droht Unnatur zur selbstverständlichen Gewöhnung zu werden. Weit hin wird die Ehe herabgewürdigt und innerlich arm gemacht. Die Gewissen werden belastet. Das religiöse Leben leidet schwere Not.

Hierzu kann der Deutsche Evangelische Kirchentag nicht schweigen.

Den Gliedern unserer Gemeinden rufen wir die einfachen unerschütterlichen Wahrheiten zu:

Es gibt eine Gottesordnung im Leben der beiden Geschlechter, die nicht ungestraft verlegt wird.

Es gibt eine Kraft des Gottvertrauens, die auch in Lebensnöten weiterträgt, als bloß vermünftiges Rechnen.

Es gibt eine Heiligung, eine sittliche Beherrschung des Geschlechtslebens, ohne die ein gesundes Eheleben überhaupt nicht möglich ist.

Es ist Sache des Staates, in Gesetzgebung und Verwaltung dem volksverderbenden Übel entgegenzuwirken. Durch wirtschaftliche Maßnahmen hat er die Vorbedingungen für ein gesundes Familienleben zu schaffen. Er muß der öffentlichen Zügellosigkeit wehren, die nicht nur in den Großstädten sich in allen erdenklichen Formen breitmacht.

Es ist Sache der Kirche, unerschrocken in der öffentlichen Verkündigung, Jugendunterweisung, Seelsorge die sittlichen Forderungen des göttlichen Wortes an die Gewissen zu bringen. Sie hat von der Freude am Kinde, vom Segen der christlichen Familie zu zeugen. Sie hat ihre Diener zur Beratung auf diesem schwierigen Gebiete zu schulen. Sie wird mit allen aufrichtigen Volksfreunden zusammenstehen, insbesondere mit denen, die in der Volkserziehung, Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt tätig sind. Sie wird die Maßnahmen des Staates unterstützen.

Die Kirche ruft alle ihre Glieder auf:

zum Kampf gegen die sittlichen Schäden;

zur Abkehr von allem leichtfertigen Schrifttum;

zum Fernbleiben von allen unsittlichen Veranstaltungen;

zur lebendigen Mitarbeit am Aufbau unseres deutschen Volks- und Familienlebens.

Beide Rundgebungen bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Der Evangelische Preßverband* für Deutschland hat Flugblätter mit diesen Rundgebungen hergestellt, deren möglichst weite Verbreitung in den Gemeinden erwünscht erscheint.

Außerdem ist die Vaterländische Rundgebung in Form eines Plakates in Arbeit.

Für die Flugblätter ist der niedrig bemessene Preis von

1,20	<i>RM</i>	für	100	Stück
5,00	"	"	500	"
9,00	"	"	1000	"
40,00	"	"	5000	"

für das Plakat:

0,10	<i>RM</i>	für	1	Stück
0,85	"	"	10	"

vorgesehen.

Außerdem wird beim Evangelischen Presseverband für Deutschland eine Broschüre erscheinen, welche die auf dem Kirchentag gehaltenen Vorträge der Herren Professoren Geheimrat D. Dr. Rahl und D. Althaus, die Festpredigt des Herrn Vizepräsidenten D. Dr. Conrad vom 17. Juni d. Js. im Dom zu Königsberg, die Rede des Herrn Präses D. Wolff im Hause der Technik anlässlich des Gemeindeabends am 20. Juni d. Js. sowie die beiden vom Kirchentag beschlossenen Rundgebungen enthalten sollen. Die Vorbereitungen sind soweit gediehen, daß mit der Fertigstellung zu Ende dieser Woche zu rechnen ist. Der Preis der Broschüre stellt sich auf 1,50 *RM* für das Stück.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Geistlichen unseres Aufsichtsbezirkes, sich die Verbreitung der Rundgebungen, die tunlichst in jedes evangelische Haus kommen sollten, angelegen sein zu lassen.

Alle Bestellungen sind unmittelbar an den Evangelischen Presseverband für Deutschland, Abteilung Verlag, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, zu richten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. August 1927.

(Nr. 172.) Aufruf der Landesgruppe Pommern der Deutschen Luthergesellschaft.

Die Landesgruppe Pommern der Deutschen Luthergesellschaft erläßt folgenden

A u f r u f.

Zu einem doppelten Werke im Dienste unserer pommerschen Kirche rufen wir auf:

Während in allen Teilen Deutschlands die Kirchengeschichte der einzelnen Länder ihre Bearbeitung gefunden hat und man sich zu Vereinen zusammenschloß, die dieses Ziel verfolgten, ist der reiche Schatz der

p o m m e r s c h e n K i r c h e n g e s c h i c h t e

noch nicht ausgeschöpft. Diese Tatsache stellt uns vor die Aufgabe, in gemeinsamer Arbeit vieler die Quellen der pommerschen Kirchengeschichte zu erforschen und auf Quellen gegründete Abhandlungen in „Blättern zur pommerschen Kirchengeschichte“ zu veröffentlichen. Denn: Auch die Kirchengeschichte ist Theologie; ist Erkenntnis vom Wirken Gottes im Ablauf der Zeiten und in der Eigenart lebendigen Volkstums. Aus den Kräften der Geschichte muß gerade unserer Zeit der Weg in die Zukunft gewiesen werden.

Damit die Arbeit in unserem pommerschen Heimatlande aber nicht in der Vereinzelung stecken bleibt, soll sie hineingestellt werden in den großen Strom des evangelischen Lebens unserer Zeit, das sich gerade jetzt in erhöhtem Maße seiner selbst bewußt wird. Sie soll darum nicht getrieben werden von einem „Verein für pommersche Kirchengeschichte“, sondern von der

L a n d e s g r u p p e P o m m e r n d e r g r o ß e n , ü b e r g a n z D e u t s c h l a n d v e r b r e i t e t e n
L u t h e r g e s e l l s c h a f t.

Deren Ziel ist es, „mehr Kenntnis von Luther, mehr Verständnis für Luther, mehr Bekenntnis zu Luther“ zu wecken. Zu diesem Zweck gibt sie eine Vierteljahrschrift „Luther“ heraus, der in zwangloser Folge die „Blätter für pommersche Kirchengeschichte“ beigegeben werden sollen. Beides erhält man durch Beitritt zur Luthergesellschaft (Anmeldungen sind zu richten an Privatdozent Pastor Lic. Laag in Groß-Bünzow, Kr. Greifswald; Postfach: Stettin 9120) für einen Jahresbeitrag von 4 *RM*. Wer 10 *RM* zahlt, erhält außerdem das ausgezeichnete Jahrbuch der Luthergesellschaft mit allgemeinverständlichen Beiträgen der bedeutendsten Lutherforscher.

Wir bitten alle, welchen die Sache Luthers und die Geschichte der pommerschen Kirche am Herzen liegt, um Beitritt und sind für jede Mitarbeit dankbar.

Prof. D. Dr. Beher. Dr. iur. Graf von Bismarck-Böhlen. Pastor Brandstetter.
Lehrer Bülow. Prof. D. Dr. Glawe. Studienrat Dr. Gülzow. Pastor Guhse. Prof. Dr. iur. Holstein.
Superintendent Horn. Generalsuperintendent D. Kähler.
Generalsuperintendent D. Kalmus. Privatdozent Lic. Laag. Bibliotheksdirektor Prof. D. Dr. Luther.
Superintendent D. Dr. Matthes. Geheimer Konsistorialrat Prof. D. Dr. Viktor Schulze.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen sowie den Kirchengemeinden den Beitritt zu der Landesgruppe Pommern der Deutschen Luthergesellschaft aufs wärmste. Der Bewilligung des Jahresbeitrages aus den Kirchentassen stehen unsererseits Bedenken nicht entgegen.
Tgb. VI. Nr. 3042.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. August 1927.

(Nr. 173.) Besetzung hauptamtlicher Kirchenmusikstellen.

Wir machen die Gemeindefkirchenräte darauf aufmerksam, daß für etwaigen Bedarfsfall eine Anzahl von Prüflingen der Kirchenmusikschule in Aschersleben zur Anstellung in hauptamtlichen Stellen auch für unsere Provinz bereitsteht.
Tgb. VI. Nr. 1670.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. August 1927.

(Nr. 174.) Jahresversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern und des Pommerschen Provinzialverbandes der Inneren Mission vom 13.—15. September 1927 in Belgard a. Perf.

Tagesordnung.

Dienstag, den 13. September:

Nachm. 4 Uhr: Erste öffentliche Versammlung im Gemeindehaus.

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden, Präsident D. Gohner, Wirkf. Geh. Oberkonsistorialrat, Stettin.
2. Begrüßungen und Überreichung von Festgaben.
3. „Aus der Arbeit des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern“, Pastor Langkutsch-Stettin.

8 Uhr: Festgottesdienst in der Marienkirche.

Festpredigt: Generalsuperintendent D. Kalmus-Stettin. Anschließend: Bericht über das Johannesstift von Pastor Lic. Dr. Schreiner-Spandau, im Saal des Hotel Wolter, Markt.

Mittwoch, den 14. September:

7 Uhr: Glockenläuten, Choralblasen vom Turm der Marienkirche.

Vorm. 8 Uhr: Mitteilungen aus der Arbeit der Inneren Mission in den Schulen der Stadt.

9 Uhr: Morgenfeier in der Petri-Kirche: Superintendent Zitzke-Belgard.

9½ Uhr: Hauptversammlung im Gemeindehause.

1. Eröffnung der Verhandlungen durch den Vorsitzenden.
2. Vortrag: „Die missionarische Aufgabe der Volkskirche“, P. Lic. Dr. Schreiner-Spandau.

Nachm. 1½ Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Gemeindehause (Gedeck 1,75 RM inkl. Kaffee).

4 Uhr: Sonderversammlung der Synodalagenten für Innere Mission. (Beteiligung von Gästen dringend erwünscht.)

1. „Die Verantwortung der Inneren Mission gegenüber den Erwerbslosen“, Pastor Schirmacher-Neumünster.
2. „Grenzen und Möglichkeiten des Laienspiels“. Herr Mirbt-Breslau.

3. Wünsche der Synodalagenten.

4. Verschiedenes.

8 Uhr: Familienabend in der Marienkirche.

1. „Was hast du an deiner Gemeinde?“ Superintendent Wied-Möhringen, früher Buenos Aires.

2. „Was bist du deiner Gemeinde schuldig?“ Pastor Schirmacher-Neumünster.
Gemeinsame Lieder, Chorgesänge.

Donnerstag, den 15. September:

Vorm. 8½ Uhr: Mitgliederversammlung des Pommerischen Provinzialverbandes der Inneren Mission in der D.-Klarstiftung. (Öffentliche Versammlung.)

1. Morgenandacht: Pastor Mangelsdorf-Polzin.

2. „Aus der Tätigkeit des Pommerischen Provinzialverbandes der Inneren Mission“, Pastor Langkutsch-Stettin.

3. „Aus der Geschichte der Belgarder Anstalten“. Superintendent Zitzke-Belgard.
Anschließend: Besichtigung der D.-Klarstiftung und des Johanneshauses und gemeinsames Mittagessen (Gedek 1,50 RM).

Nachm. 2 Uhr: Ausflug mit Kraftwagen nach Bad Polzin. (Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt 3 RM.)

8 Uhr: Volksabend im Gemeindehause.

1. Einleitende Worte: Pastor Sandtmann-Seeger.

2. „Vom unsichtbaren Königreich.“ Ein Film der Inneren Mission.

3. Schlusswort: Superintendent Zitzke-Belgard.

Anmeldungen für Freiquartiere und für bezahlte Unterkunft (Privat 1,00 RM, Hotel von 2,50 RM an) werden bis spätestens zum 1. September an Superintendent Zitzke-Belgard erbeten. Dorthin sind auch die Anmeldungen für Mittagessen am 14. und 15. September zu richten. Quartierkarten und Karten für die Mittagessen werden im Empfangszimmer, Wartesaal II. Klasse des Bahnhofs, ausgegeben. Jeder wird gebeten, sich bei der Auskunft dort zu melden.

Eisenbahnverbindung.

Ankunft in Belgard aus Richtung:

Schivelbein	512	832	1420	D 1301	1814	D 2008	2358		
Rößlin	087	608	842	1050	D 1124	1428	D 1620	1648	2041
Rolberg	600	1113	1611	2036					
Gramenz	837	1111	1614	2002					

Abfahrt von Belgard in Richtung:

Schivelbein	049	622	D 1131	1137	D 1626	1728	2048		
Rößlin	540	700	844	1126	D 1308	1430	1823	D 2015	007
Rolberg	620	1320	1700	2046					
Gramenz	632	910	1307	2054					

Auf die Veranstaltung weisen wir unter warmer Empfehlung hin.

Lgb. VI. Nr. 3027. II. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. August 1927.

(Nr. 175.) Ferienkursus zur Fortbildung der Geistlichen und Religionslehrer vom 20.—23. September 1927 in Greifswald.

Die Theologische Fakultät veranstaltet gemeinsam mit der Pommerischen Gesellschaft zur Förderung der theologischen Wissenschaften in den Tagen vom 20.—23. September 1927 in Greifswald einen Ferienkursus zur Fortbildung der Geistlichen und Religionslehrer.

Es werden sprechen:

Prof. D. Dr. Beyer: Das Wesen der Renaissance (mit Lichtbildern [4 Std.]),

Prof. D. Deißner: Die neueste religionsgeschichtliche Erklärung des Neuen Testaments (3 Std.),

Prof. D. Dr. Hempel: Die Gotteserfahrungen im Alten Testament (3 Std.),

Prof. D. Hermann: Sinn und Bedeutung der These Luthers. Semper peccamus dum Benefacimus (2 Std.),

Prof. D. Köpp: Das Erkennen des Glaubens im Neuen Testament (2 Std.),

Privatdozent Lic. Laag: Vom Katholizismus der Gegenwart (3 Std.).

Nach jeder Vortragsreihe findet Aussprache statt. Es sind ferner vorgesehen: Führungen durch das Gustav-Dalman-Institut für Palästinaforschung und durch die Christl. Archäolog. Sammlung, außerdem ein Begrüßungsabend und ein Ausflug.

Es wird versucht, Freiquartiere und billige Bürgerquartiere zu beschaffen. Den Vorsitz des Wohnungsausschusses hat Herr Pastor Koch in Greifswald übernommen.

Anmeldungen mit Angabe des Quartierswunsches sind bis 5. September an das Dekanat der Theologischen Fakultät zu richten.

Stundenübersicht:

Dienstag:	10	Uhr.	Eröffnung.
	11¼—12¾	"	Deißner.
	4¼—5¾	"	Laag.
	6 — 7	"	Führung durch das Palästina-Institut.
	8½	"	Begrüßungsabend.
Mittwoch:	8 — 10	"	Hermann.
	10½—11¼	"	Laag.
	11½—12½	"	Aussprache Hermann = Laag.
	3½—5	"	Beyer.
	5 — 6	"	Deißner.
	6 — 7	"	Aussprache Deißner.
Abend frei.			
Donnerstag:	8 — 10	"	Beyer.
	10½—12	"	Hempel.
	12 — 1	"	Führung durch die Christl. Archäol. Sammlung.
Nachmittags Ausflug.			
Freitag:	8 — 10	"	Köpp.
	10½—12	"	Hempel.
	12 — 1	"	Aussprache Köpp = Hempel.

Wir weisen die Herren Geistlichen und Religionslehrer unter warmer Empfehlung auf diesen Ferienkursus hin. Der Gewährung von Reisebeihilfen an die sich beteiligenden Geistlichen aus den Kirchenkassen stehen unsererseits Bedenken nicht entgegen.

Lgb. VI. Nr. 2788.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. August 1927.

(Nr. 176.) Handbuch der evangelischen Jungmännerarbeit Deutschlands.

In den nächsten Wochen erscheint der erste grundlegende Band eines Handbuches der evangelischen Jungmännerarbeit Deutschlands, enthaltend grundsätzliche Ausführungen zur Physiologie, Psychologie und Soziologie des jungen Mannes unter dem Titel „Der junge Mann“ unter Mitarbeit von Oberarzt Dr. med. Walter Vermeil, Privatdozent D. Werner Gruhn, Pfarrer Gustav Mahr, Dr. R. D. Horch, Pfarrer D. Gustav Kerk, D. Paul Le Seur, Leiter des Hainsteinwerkes, und Oberverwaltungsgerichtsrat L. von der Decken, von D. Erich Stange herausgegeben. Ein zweiter Band des Werkes wird die praktische Gestaltung der Arbeit im einzelnen darstellen, ein dritter Handreichung für Bibelarbeit im Jungmännerverein bieten. Der etwa 300 Seiten starke erste Band wird zum Subskriptionspreise von 7,50 R.M. abgegeben, wenn die Subskription vor Erscheinen des Buches bei der

Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191 (Postcheckkonto Köln 14 693) oder bei den Bundesbuchhandlungen der evangelischen Jungmännerbünde erfolgt. Bei der Bestellung ist gleichzeitig die Hälfte des Subskriptionspreises (also 3,75 RM) mit einzusenden (Bestellung ohne Einzahlung sind ungültig). Auch der zweite und dritte Band des Handbuchs wird zu den gleichen Vorzugsbedingungen angeboten werden. Vormerkungen dafür werden schon jetzt entgegengenommen.

Das Werk wird den Herren Geistlichen angelegentlich empfohlen. Der Beschaffung auf Kosten der Kirchenassen stehen unsererseits Bedenken nicht entgegen.

Tab. VI. Nr. 2605.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1927.

(Nr. 177.) Familienforschung.

Januar 1719 lebte mit einer angeblich 1698 geborenen Anna Maria Züllken ein Friedrich Gußmann zu Rensin, Pfarramt Bahwitz, Kreis Greifenberg i. Pom. 1750 Okt. 28. zu Altsarnow, Kreis Cammin i. Pom.

1. Wo und wann ist Friedrich Gußmann geboren und mit der Züllken getraut worden, ab 1670—1718 einschließlich?
2. Wer waren seine Eltern, Geschwister und sonstige Namensträger? Mögliche Eintragung seines Familiennamens vor 1719: Gusmer, Guzmer, Gußmer, Gußmar, Gusman. Gußmer von Gusman, Gußman und ähnliche Abwandlungen.

Vorstehende Angaben erbittet von Guzman de Medinasidonia = Mollwitz, Kreis Brieg, Bezirk Breslau.

Tab. XII. Nr. 2041.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden: dem Altfürer Ferdinand Greif in Wintersfelde, Kirchenkreis Greifenhagen, anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

2. Titelverleihung:

Den Kirchschullehrern Richard Mittag in Lübtow, Karl Witt in Wendisch-Tychow, Martin March in Seefeld, Johannes Bensch in Hohenfelchow und Erich Rumpf in Pinnow ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Erasmus in Falkenberg, Kirchenkreis Freienwalde, zum evangelischen Strafanstaltspfarrer in Gollnow zum 1. August 1927.
- b) Der Hilfsprediger Reihel in Plathe, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pastor in Teschendorf, Kirchenkreis Freienwalde, zum 18. August 1927.
- c) Der Pastor Wilde in Schönwalddau in Schlesien zum Pfarrer in Gustow, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum 1. September 1927.
- d) Der Hilfsprediger Hinz in Lauenburg, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Zezenow, Kirchenkreis Stolp = Altstadt, zum 1. Oktober 1927.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Hohenfelchow, Kirchenkreis Garz a. O., privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die I. Pfarrstelle in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu.

- c) Die bisherige II. Pfarrstelle in K ö r l i n a. Pers., Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an den Magistrat in K ö r l i n a. Pers. zu richten.
- d) Die Pfarrstelle zu S e e g e r, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1927 zur Erledigung und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle Z a c k e n z i n, Kirchenkreis Lauenburg, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in G ü l z o w, Kirchenkreis Loitz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und schleunigst wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

D. Dr. Martin Schian, Generalsuperintendent, Handbuch für das Kirchliche Amt. Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Leipzig, 1927. Erscheint in etwa 10 Lieferungen zu je 4 Bogen, Quartformat, Subskriptionspreis der Lieferung 2,60 *R.M.* Nach Erscheinen der Lieferung 5 wird die Subskription geschlossen und der Preis erhöht. Der Beschaffung aus Mitteln der Kirchenkassen stehen unsererseits Bedenken nicht entgegen.